

**SIA-Anhörung am 17.08.2017 – 14 Uhr – Raum 501 A**

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

**Gesetzentwurf**

**der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes  
über das Landesblindengeld (Landesblindengeldgesetz – LBliGG)  
– Drucks. [19/4467](#) –**

und dem

**Gesetzentwurf**

**der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des  
Landesblindengeldgesetzes  
– Drucks. [19/4816](#) –**

- |     |   |      |
|-----|---|------|
| 12. | Landesverband der Gehörlosen Hessen e. V.               | S. 1 |
| 13. | LAG Hessen AK Kommunale Behindertenbeauftragte (AKOBEA) | S. 2 |



LANDESVERBAND  
DER GEHÖRLOSEN  
HESSEN e.V.

Stellungnahme Drucks. 19/4467

„Blindheit trennt von den Dingen, Taubheit von Menschen“  
Helen Keller, taubblinde amerikanische Schriftstellerin

Menschen mit einer Behinderung solcher Art benötigen grundlegende Hilfe zur Bewältigung ihres Alltages, insbesondere Hilfen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Ohne Gehör, ohne Augenlicht zu leben und sich am äußersten Rand unserer Gesellschaft zurechtzufinden, dies zeugt von der unglaublichen Lebensmühe dieser Menschen. Als Mitglied einer mehrheitlichen Gesellschaft, als politischer Vertreter, nehmen Sie diese Menschen wahr, denn es gibt sie und sie brauchen Unterstützung jeder Art. Jeder Mensch innerhalb unserer Gemeinschaft hat das Recht, sein Umfeld mit seinen Sinnen wahrzunehmen. Was für den tauben Menschen eventuell die Gebärdensprache ist, das ist für den Blinden die Brailleschrift. Taubblinde Menschen benötigen eine geschulte Taubblindenassistenz, die sie zu allen Unternehmungen begleitet, sei dies der Arzttermin oder die Veranstaltung von gehörlosen oder blinden Menschen.

Mit der Aufnahme von taubblinden Menschen in das Landesblindengeldgesetz würde eine jahrzehntelange Demoralisierung durch unserer Gesellschaft gegenüber unseren Mitbürgern aufbrechen.

Der Landesverband der Gehörlosen Hessen e.V. als Interessenvertretung von Menschen mit Hörbehinderung mit und ohne Gebärdensprache fordert Sie auf, entsprechend zu handeln und den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zu unterstützen und taubblinde Menschen als vollwertige Mitglieder in unserer Gemeinschaft zu begrüßen.

31.07.2017 Stefan Keller

AKOBEA-Schreiben an  
Hessischen Landtag

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes (Landesblindengeldgesetz - LBliGG) Drucksache 19/4816 , sowie zum Antrag der Landtagsfraktion der SPD, Drucksache 19/14467**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, dass ich im Namen der Arbeitskreises Kommunaler Behindertenbeauftragter zu dem im Betreff genannten Gesetzgebungsverfahren Stellung nehmen darf.

Taubblinde Menschen müssen ihr Leben mit erheblichen Hindernissen gestalten. Blinde Menschen können den Verlust des Sehsinnes teilweise durch das Hören ausgleichen. Wer gehörlos ist, kann vieles durch das Sehen kompensieren. Bei taubblinden Menschen fehlen diese beiden wichtigsten Sinne und ein gegenseitiger Ausgleich ist nicht möglich.

Dennoch können taubblinde Menschen gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben und ihre Persönlichkeit entfalten, wenn dafür die nötigen Voraussetzungen geschaffen sind.

Taubblinde Menschen brauchen die Solidarität der Gesellschaft, damit sie ein erfülltes Leben gestalten können. Die Voraussetzungen dafür muss die Gesellschaft ihnen geben.

Das Europäische Parlament hat in seiner Erklärung vom 12. April 2004 Taubblindheit als Behinderung eigener Art anerkannt. Es heißt dort u. a.:

Das Europäische Parlament fordert die Organe der EU sowie die Mitgliedstaaten auf, die Rechte der Taubblinde, Hör- und Sehbehinderten anzuerkennen und ihnen Geltung zu verschaffen; es erklärt, dass Hör- und Sehbehinderte dieselben Rechte wie alle EU- Bürger haben sollten und diesen Rechten durch entsprechende Gesetze in jedem Mitgliedstaaten Geltung verschafft werden sollte, die folgendes beinhalten sollten:

das Recht auf Teilnahme am demokratischen Leben der Europäischen Union,

das Recht auf Arbeit und Zugang zur Ausbildung mit entsprechenden Beleuchtungs-, Kontrast- und Anpassungsmöglichkeiten,

das Recht auf eine Gesundheits- und Sozialbetreuung, bei der der Mensch im Mittelpunkt steht,

das Recht auf lebenslanges Lernen,

gegebenenfalls Eins-zu-Eins-Unterstützung in Form von Kommunikator- Begleitperson, Dolmetscher und/oder Betreuer für Taubblinde und Hör-und Sehbehinderte.

Taubblind sind Menschen, bei denen gleichzeitig die optische Wahrnehmung dadurch eingeschränkt ist, dass kein Sehvermögen besteht oder das vorhandene Sehvermögen so gering ist, dass es auch durch den Einsatz geeigneter Sehhilfen zu einer im Sinne der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verwertbaren optischen Wahrnehmung nicht gesteigert werden kann.

Gleichzeitig ist die akustische Wahrnehmung dadurch eingeschränkt , dass kein Hörvermögen besteht oder das vorhandene Hörvermögen so gering ist, dass es auch durch den Einsatz geeigneter Hörhilfen zu einer im Sinne der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verwertbaren akustischen Wahrnehmung nicht gesteigert werden kann, und ein natürlicher wechselseitiger, für eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verwertbarer Ausgleich durch Sinnesreste nicht stattfindet und leider auch nicht entwickelt werden kann.

Dies heißt, es besteht keine Möglichkeit des Ausgleichs, ein schlechteres Hören durch ein besseres Sehen und umgekehrt, sondern das lediglich bei hörsehbehinderten Menschen dieser Ausgleich „mit Hilfe Dritter entwickelt werden muss“.

Taubblinde haben einen großen Hilfebedarf in den verschiedensten Lebensbereichen

## Information

Alle Informationsquellen wie Printmedien, Internet, Rundfunk und Fernsehen sind für taubblinde Menschen zunächst unzugänglich. Mit speziellen Hilfsmitteln können sich die Betroffenen im geringen Umfang auch eigenständig Informationen aneignen. In vielen Bereichen benötigen sie dafür jedoch Assistenz oder sogar zusätzliche Dolmetscherleistungen.

Neben der Informationsversorgung durch die Medien sind auch Informationen im direkten Umfeld wichtig, um den Alltag zu bewältigen und sich ein Bild von der direkten Umwelt und dem sozialen Umfeld machen zu können

## Tägliche Lebensführung

Blindenhilfsmittel mit Sprachausgabe oder Signaltönen, die viele Arbeiten im Haus ermöglichen, sind für taubblinde Menschen nicht nutzbar. Auch zur Bewältigung des Alltags im häuslichen Bereich haben Taubblinde einen hohen Assistenzbedarf, denn sie können Hilfsmittel, wie z.B. Sprachausgabe nicht nutzen.

## Mobilität

Taubblinde Menschen können sich nicht selbständig außer Haus bewegen, für sie ist z.B. selbst das Überqueren kleiner Straßen ohne Begleitung unmöglich.

Assistenzpersonen, die taubblinde Menschen begleiten, müssen sowohl sicher in Führtechniken für blinde Menschen sein, als auch unterwegs mit den Betroffenen kommunizieren, Gesprächsinhalte und zusätzliche Informationen bedarfsgerecht und in von dem jeweiligen taubblinden Menschen wahrnehmbaren Form vermitteln können. Der Bedarf an gut ausgebildeten Assistenzpersonen ist enorm und wächst stetig. Häufig finden sich nur ehrenamtlich tätige Assistenzpersonen, die den gesamten Bedarf nur marginal abdecken können.

## Kommunikation

Lautsprachliche Kommunikation ist im häuslichen Umfeld am Telefon nötig und mit Besuchern wie einem Postboten, Besuchern, Nachbarn u. a. Außer Haus ist lautsprachliche Verständigung beim Einkaufen, beim Arzt, bei Behörden, ggf. der Orientierung und bei allen anderen gesellschaftlichen und kulturellen Ereignissen unumgänglich. Lautsprachliche Verständigung ist vor allem auch bei der Pflege sozialer Beziehungen zu Verwandten, Freunden, Kollegen und in allen anderen sozialen Zusammenhängen nötig und im Berufsleben unverzichtbar.

Taubblinde können nur mit Hilfe von Lormen und anderen Tastalphabete oder taktile Gebärdensprache miteinander kommunizieren. Oft kann ihre direkte Kommunikation nur von Schriftdolmetschern gewährleistet werden.

Ein taubblinder Mensch braucht zur Informationsaufnahme ein Lesesystem mit Braillezeile. Da ein blinder Mensch unterwegs problemlos über die Lautsprache kommunizieren kann und ein gehörloser Mensch keine optischen Hilfsmittel benötigt, ist es schwierig eine solche Braillezeile zu bekommen. Einfacher ist es, ein Lesesystem mit Sprachausgabe zu erhalten, das aber hier nicht sinnvoll ist. Dazu kommt, dass ein taubblinder Mensch sowohl zu Hause wie auch unterwegs Kommunikationshilfen benötigt, um mit vollsinnigen Menschen in Kontakt zu treten. Er braucht auch ein mobiles Lesegerät oder je nach Grad der Sehbehinderung eine mobile Braillezeile.

Um direkt mit sehenden und hörenden Menschen zu kommunizieren, benötigen taubblinde Menschen Verdolmetschung. In Zusammenhängen, wo der Inhalt der Kommunikation äußerst wichtig ist, sind dafür ausgebildete Gebärdensprach-Taubblinden- oder Schriftdolmetscher unerlässlich, wie etwa bei Behörden, beim Arzt, Verträge oder vor Gericht ....usw. z.B. Handyvertrag wechseln oder anpassen.

Das Bundesteilhabegesetz ist seit 01.01.2017 in Kraft. Der Begriff „Taubblind“ ist als eigene Behinderung der besonderen Art anerkannt worden und kann nun endlich als weiteres Merkzeichen in den Schwerbehinderten-Ausweis eingetragen werden. Ein

erster wichtiger Schritt in der Anerkennung der Bedarfe taubblinder Menschen. Vorrangig müssen die individuellen Bedarfe und Ansprüche auf Taubblinden-Assistenz geklärt werden. Es gilt nun, das Merkzeichen schnell mit Leben zu füllen, Nachteilsausgleiche zu definieren und gesetzliche Regelungen zu schaffen.

Im Zuge der Pflegereform 2016/2017 wurden die bisherigen Pflegestufen in fünf neue Pflegegrade umgewandelt. Diese Überleitung ist in § 140 SGB XI verankert.

## **1. Anrechnung von Leistungen der Pflegeversicherung**

Vorab begrüßen wir, die AKOBEA, die vorgeschlagene Neuregelung des §5 Abs. 1 sehr, hierdurch kommen die beschlossenen Leistungsverbesserungen der privaten und gesetzlichen Pflegeversicherungen bei den Leistungsberechtigten an.

## **2. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Leistungen an Bewohner/innen in stationären Einrichtungen**

Wir schlagen vor, die Leistungsvoraussetzung des § 2 Abs. 2 Nr. 1 zu streichen. Leider werden blinde und sehbehinderte BewohnerInnen von Einrichtungen die Leistungen verwehrt, sofern sie vor der Aufnahme in einer solchen Einrichtung nicht bereits in Hessen wohnten. Umzüge finden in der Regel in Hessische Einrichtungen nur deswegen statt, damit sich die hessischen Angehörigen um das betroffene Familienmitglied besser kümmern können. Die sollte nicht wie bisher dazu führen, dass Leistungen nach dem Landesblindengesetz abgelehnt werden müssen, obwohl die medizinischen Voraussetzungen für eine Bewilligung vorliegen.

## **3. § 4 Leistungszuschlag für taubblinde Menschen**

Wir bedauern es, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht vorsieht, nach dem Vorbild des Bundeslandes Bayern taubblinden Menschen einen

Leistungszuschlag zu gewähren. Wir unterstützen diesbezüglich den Antrag der Landtagsfraktion der SPD und schlagen folgende Ergänzung vor:

„Leistungsberechtigte Personen nach § 2, die taubblind sind, erhalten jeweils den doppelten Betrag nach Abs. 1. Taubblind ist ein blinder Mensch im Sinne von Satz 1 mit vollständigem Hörverlust oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit. Eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit liegt bei einem Hörverlust von mindestens 80 v.H. vor.“

Taubblindheit ist nun mehr keine Addition der jeweiligen Behinderungen Blind und Gehörlos, sondern als eigenständige und besondere Art der Behinderung anerkannt.

Der besondere Hilfebedarf taubblinder Menschen rechtfertigt ein erhöhtes Blindengeld. Unser Vorschlag entspricht der Regelung im Landesblindengeldgesetz Bayern. Wir bitten Sie um die entsprechende Würdigung und Gleichstellung.

#### **4. § 9 Befristung des Gesetzes**

Abschließend sollte noch im Wege der Änderung des Landesblindengeldgesetzes auch das Befristungsdatum angepasst werden.

Bisher war das LBliGG immer auf einen Zeitraum von 8 Jahren befristet, auch wenn wir die Auffassung vertreten, dass der behinderungsbedingte Mehrbedarf mit Ablauf der Befristung nicht wegfällt und wir eigentlich auch keinen Bedarf sehen, dass dieses Leistungsgesetz befristet sein muss, schlagen wir doch im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens die Anpassung der Befristung auf das neue Ablaufdatum 31.12. 2025 vor.

Wir hoffen auf eine Berücksichtigung, der unter Punkt 2 – 4 aufgeführten Sachverhalte im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Walter Planz

V AKOBEA